

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

(IVG)

(Weiterentwicklung der IV)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,¹

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks (betrifft nur den deutschen Text)

Vor den Artikeln 1, 1a, 1b, 2, 4, 53, 69, 77, 79 und 80 wird im Gliederungstitel der Ausdruck «Abschnitt» durch «Kapitel» ersetzt. Die grammatikalische Anpassung ist vorzunehmen. In allen Gliederungstiteln werden die in Buchstaben geschriebenen Zahlen durch Ziffern ersetzt.

Gliederungstitel vor Art. 3a

2a. Kapitel: Erstmassnahmen

A. Eingliederungsorientierte Beratung

Art. 3a

Ist die berufliche Eingliederung einer versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen gefährdet oder besteht die Gefahr, dass eine versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen an ihrem Arbeitsplatz nicht weiterbeschäftigt werden kann, so kann die IV-Stelle der versicherten Person, dem Arbeitgeber, den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den betroffenen Akteuren des Bildungswesens auf Ersuchen bereits vor Geltendmachung eines Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG³ eingliederungsorientierte Beratung gewähren.

SR

1 BB1 2016

2 SR 831.20

3 SR 830.1

Gliederungstitel vor Art. 3a^{bis}

B. Früherfassung

Art. 3a^{bis} Grundsatz

¹ Durch die Früherfassung soll Invalidität (Art. 8 ATSG⁴) verhindert werden.

^{1bis} Zur Früherfassung können folgende Personen sich melden oder gemeldet werden:

- a. Minderjährige ab dem vollendeten 13. Altersjahr und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die
 1. von Invalidität bedroht sind;
 2. noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben; und
 3. von einer kantonalen Instanz nach Artikel 68^{bis} Absätze 1^{bis} und 1^{ter} betreut werden;
- b. arbeitsunfähige oder von Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen (Art. 6 ATSG).

² Die IV-Stelle führt die Früherfassung in Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsträgern, den dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁵ (VAG) unterstellten Versicherungsunternehmen und den kantonalen Instanzen nach Artikel 68^{bis} Absätze 1^{bis} und 1^{ter} durch.

Art. 3b Abs. 2 Bst. f, g und m, 3 sowie 4

² Zur Meldung berechtigt sind:

- f. die dem VAG⁶ unterstellten Versicherungsunternehmen, die eine Krankentaggeld- oder Rentenversicherung anbieten;
- g. der Unfallversicherer nach Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁷ über die Unfallversicherung (UVG);
- m. die kantonalen Instanzen nach Artikel 68^{bis} Absätze 1^{bis} und 1^{ter}.

³ Die Personen oder Stellen nach Absatz 2 Buchstaben b–m haben die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung über die Meldung zu informieren.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 3c Abs. 2

² Sie klärt die persönliche Situation der versicherten Person ab; dabei berücksichtigt sie insbesondere die Ursachen für die verminderte Fähigkeit der Person, eine Aus-

⁴ SR 830.1

⁵ SR 961.01

⁶ SR 961.01

⁷ SR 832.20

bildung zu absolvieren oder für deren Unfähigkeit zu arbeiten, und die Auswirkungen dieser Unfähigkeit. Sie beurteilt, ob Massnahmen zur Frühintervention nach Artikel 7d angezeigt sind. Sie kann die versicherte Person und bei Bedarf ihren Arbeitgeber zu einem Beratungsgespräch einladen.

Art. 6a Sachüberschrift sowie Abs. 2

Erteilung von Auskünften

² Die in der Anmeldung nicht namentlich erwähnten Arbeitgeber, Leistungserbringer nach den Artikeln 36–40 KVG⁸ Versicherungen und Arbeitsstellen sind verpflichtet, den Organen der Invalidenversicherung auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Die versicherte Person ist über den Kontakt zu diesen Personen und Stellen in Kenntnis zu setzen.

Art. 7d Abs. 1 und 2 Bst. g

¹ Massnahmen der Frühintervention sollen dazu beitragen, dass:

- a. gesundheitlich beeinträchtigte Minderjährige ab dem vollendeten 13. Altersjahr und gesundheitlich beeinträchtigte junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr beim Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung und bei ihrem Eintritt in den Arbeitsmarkt unterstützt werden;
- b. arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG⁹) Versicherte ihren bisherigen Arbeitsplatz behalten können;
- c. die Versicherten an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden.

² Die IV-Stellen können folgende Massnahmen anordnen:

- g. Beratung und Begleitung.

Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{bis}, a^{ter} und b

³ Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in:

- a^{bis}. Beratung und Begleitung;
- a^{ter}. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung;
- b. Massnahmen beruflicher Art;

Art. 8a Sachüberschrift und Abs. 2 und 4

Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern mit Eingliederungspotenzial

⁸ SR 832.10

⁹ SR 830.1

² Massnahmen zur Wiedereingliederung sind Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a^{bis}–d.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 11 Versicherungsschutz in der Unfallversicherung

¹ Die versicherten Personen, die in einer Institution nach Artikel 27 oder in einem Betrieb an einer Eingliederungsmassnahme nach Artikel 14a–17 und 18a teilnehmen und akzessorisch ein Taggeld nach den Artikeln 22 Absatz 1 oder 22^{bis} Absatz 6 beziehen, sind nach UVG¹⁰ obligatorisch versichert.

² (*Modell A: Betriebsprämie*) Die Invalidenversicherung übernimmt die Prämie für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten der versicherten Personen nach Absatz 1.

² (*Modell B: Einheitsprämie*) Die Invalidenversicherung übernimmt die Nettoprämie und die Prämienzuschläge für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten der versicherten Personen nach Absatz 1. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (Bundesamt) schliesst mit jedem einzelnen Unfallversicherer eine Vereinbarung ab, in welcher für alle versicherten Personen nach Absatz 1, die über den gleichen Unfallversicherer versichert sind, eine einheitliche Prämie festgelegt wird. Besteht keine Vereinbarung so legt der Bundesrat die Prämie fest.

³ Die Versicherten sind beim Unfallversicherer der Institution oder des Betriebs versichert, in der oder dem die Massnahme durchgeführt wird.

⁴ Die IV-Stelle setzt für die Versicherten nach Absatz 1 einen versicherten Verdienst im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 UVG fest.

⁵ Der Bundesrat legt die Berechnung des versicherten Verdienstes im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 UVG in Abhängigkeit vom bezogenen Taggeld fest und regelt das Verfahren.

Art. 12 Medizinische Eingliederungsmassnahmen

¹ Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung in die obligatorische Schule, in die berufliche Erstausbildung, ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind.

² Versicherte, die im Zeitpunkt der Vollendung ihres 20. Altersjahres an Massnahmen beruflicher Art nach den Artikeln 15–18c teilnehmen, haben bis zum Ende dieser Massnahmen, höchstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen, die unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben gerichtet sind.

³ Die medizinischen Eingliederungsmassnahmen müssen geeignet sein, die Schul-, Ausbildungs- oder Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu

¹⁰ SR 832.20

betätigen, dauerhaft und wesentlich zu verbessern oder eine solche Fähigkeit vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren. Der Anspruch besteht insbesondere nur, wenn die behandelnde Fachärztin oder der behandelnde Facharzt unter Berücksichtigung der Schwere des Gebrechens der versicherten Person eine günstige Prognose stellt.

Art. 13 Medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen

¹ Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 ATSG¹¹).

² Medizinische Massnahmen nach Absatz 1 werden gewährt für die Behandlung angeborener Missbildungen, genetischer Krankheiten sowie prä- und perinatal aufgetretener Leiden, die:

- a. fachärztlich diagnostiziert sind;
- b. invalidisierend sind;
- c. einen bestimmten Schweregrad aufweisen;
- d. eine langdauernde oder komplexe Behandlung erfordern; und
- e. mit medizinischen Massnahmen nach Artikel 14 behandelbar sind.

Art. 14 Umfang der Massnahmen und Voraussetzungen für die Leistungsübernahme

¹ Die medizinischen Massnahmen umfassen:

- a. die Behandlungen und die dazugehörenden Untersuchungen, die ambulant oder stationär, sowie die Pflegeleistungen, die in einem Spital durchgeführt werden von:
 1. Ärzten oder Ärztinnen,
 2. Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen,
 3. Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin beziehungsweise eines Chiropraktors oder einer Chiropraktarin Leistungen erbringen;
- b. medizinische Pflegeleistungen, die ambulant erbracht werden;
- c. die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;
- d. die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation;
- e. den Aufenthalt im Spital entsprechend dem Standard der allgemeinen Abteilung;

¹¹ SR 830.1

- f. die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe c verordneten Arzneimitteln nach KVG;
- g. die medizinisch notwendigen Transportkosten.

^{1bis} Die medizinischen Massnahmen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein.

^{1ter} Die Versicherung übernimmt keine Kosten für logopädische Massnahmen.

² Begibt sich die versicherte Person nicht in die allgemeine Abteilung, obwohl die Massnahme dort durchgeführt werden könnte, so hat sie Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Versicherung bei Behandlung in der allgemeinen Abteilung entstanden wären.

³ Beim Entscheid über die Gewährung von ambulanten oder stationären medizinischen Behandlungen ist auf den Vorschlag des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin und auf die persönlichen Verhältnisse der Versicherten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Art. 14^{ter} Bezeichnung der Leistungen

¹ Der Bundesrat kann Beginn und Dauer des Anspruchs auf einzelne medizinische Massnahmen regeln und Leistungen bezeichnen, deren Kosten die Versicherung nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen übernimmt.

² Er bestimmt insbesondere:

- a. die Voraussetzungen der medizinischen Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 3;
- b. die Art und den Umfang der Leistungen nach Absatz 3;
- c. die Geburtsgebrechen, für die medizinische Massnahmen nach Artikel 13 gewährt werden;
- d. die Arzneimittel zur Behandlung von Geburtsgebrechen nach Artikel 13, einschliesslich der Höchstbeträge, sofern sie nicht bereits auf der Spezialitätenliste nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b KVG¹² aufgeführt sind;
- e. die medizinischen Pflegeleistungen, für die die Kosten übernommen werden.

³ Er kann vorsehen, dass die Kosten für medizinische Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 12 übernommen werden, die den Grundsätzen nach Artikel 14 Absatz 1^{bis} nicht entsprechen, wenn diese Massnahmen für die Eingliederung notwendig sind.

⁴ Er kann die Aufgaben nach den Absätzen 1–3 dem Departement oder dem Bundesamt übertragen.

¹² SR 832.10

Gliederungstitel vor Art. 14^{quater}

II^{bis}. Beratung und Begleitung

Art. 14^{quater}

¹ Anspruch auf Beratung und Begleitung haben Versicherte und deren Arbeitgeber, sofern:

- a. die versicherte Person Anspruch auf eine Eingliederungsmassnahme nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a^{ter} oder b hat; oder
- b. der Anspruch der versicherten Person auf eine Rente geprüft wird.

² Der Anspruch entsteht frühestens zum Zeitpunkt, in dem die IV-Stelle feststellt, dass eine Integrationsmassnahme zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, eine Massnahme beruflicher Art oder die Prüfung des Anspruchs auf eine Rente angezeigt ist.

³ Versicherte, deren letzte Massnahme nach Absatz 1 Buchstabe a abgeschlossen ist, und deren Arbeitgeber, haben ab dem die Massnahme abschliessenden Entscheid der IV-Stelle noch während längstens drei Jahren Anspruch auf Beratung und Begleitung.

⁴ Versicherte, deren Rente nach Abschluss der Massnahmen nach Artikel 8a Absatz 2 aufgehoben wird, und deren Arbeitgeber haben ab dem Entscheid der IV-Stelle noch während längstens drei Jahren Anspruch auf Beratung und Begleitung.

⁵ Der Bundesrat kann Höchstbeträge festlegen, die den IV-Stellen für Beratung und Begleitung zur Verfügung stehen.

Gliederungstitel vor Art. 14a

II^{ter}. Die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

Art. 14a Abs. 1, I^{bis}, 3 und 5

¹ Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen) haben:

- a. Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG¹³) sind;
- b. nicht erwerbstätige Personen vor der Vollendung des 25. Altersjahres, sofern sie von einer Invalidität bedroht sind (Art. 8 Abs. 2 ATSG).

^{1bis} Der Anspruch besteht nur, wenn durch die Integrationsmassnahmen die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können.

³ Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden. Eine Massnahme darf nicht länger als ein Jahr dauern; sie kann in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden.

⁵ Die Massnahmen, die im Betrieb erfolgen, werden in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber getroffen und umgesetzt. Die Versicherung kann dem Arbeitgeber einen Beitrag leisten. Der Bundesrat legt den Betrag, die Dauer und die Bedingungen der Auszahlung fest.

Art. 16 Erstmalige berufliche Ausbildung

¹ Versicherte, die ihre Berufswahl getroffen haben, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht.

^{1bis} Die erstmalige berufliche Ausbildung soll nach Möglichkeit im ersten Arbeitsmarkt erfolgen.

^{1ter} Der Bundesrat kann Kriterien festlegen, die es ermöglichen, die Wahl einer der Fähigkeiten der versicherten Person entsprechenden Kategorie der erstmaligen beruflichen Ausbildung zu treffen.

² Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind gleichgestellt:

- a. die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
- b. die berufliche Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Ausgenommen sind Weiterausbildungen, die von Organisationen nach Artikel 74 angeboten werden. In begründeten, vom Bundesamt umschriebenen Fällen kann von dieser Ausnahme abgewichen werden;
- c. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

Art. 18a^{bis} Personalverleih

¹ Die IV-Stelle kann einen nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹⁴ (AVG) zugelassenen Personalverleiher beiziehen, um der versicherten Person den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern.

² Der Personalverleiher muss über spezialisiertes Fachwissen bezüglich der Vermittlung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen verfügen.

³ Die Versicherung entschädigt dem Personalverleiher:

¹⁴ SR 823.11

- a. die von ihm im Rahmen des Auftrags Personalverleihs erbrachten Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung;
- b. die durch den Gesundheitszustand der versicherten Person bedingten Mehrkosten für die Beiträge an die berufliche Vorsorge und für die Krankentaggeldprämien.

⁴ Der Bundesrat legt die Modalitäten und den Höchstbetrag der Entschädigung fest.

Art. 22 Anspruch

¹ Während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 haben Versicherte Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie:

- a. wegen der Massnahmen an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen;
- b. oder in ihrer Erwerbstätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG¹⁵) sind.

² Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Versicherte Anspruch auf Tagelder, wenn sie:

- a. Leistungen nach Artikel 16 beziehen; oder
- b. an Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 12 oder 14a teilnehmen, die für diese Ausbildung direkt erforderlich sind.

³ Versicherte, die eine höhere Berufsbildung oder eine Hochschule besuchen, haben nur Anspruch auf ein Taggeld, wenn:

- a. sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung daran gehindert sind, neben deren Besuch eine Erwerbstätigkeit auszuüben; oder
- b. ihre Ausbildung aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung wesentlich länger dauert.

⁴ Versicherte, die eine allgemeinbildende Schule oder eine vollschulische berufliche Grundbildung besuchen, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld.

⁵ Für Massnahmen nach Artikeln 8 Absatz 3 Buchstabe a^{bis} und 16 Absatz 2 Buchstabe b besteht kein Anspruch auf ein Taggeld.

Art. 22^{bis} Modalitäten

¹ Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern.

² Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung

aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.

³ Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch nach Artikel 22 Absatz 2 entsteht mit Ausbildungsbeginn, auch wenn die versicherte Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

⁴ Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁶ Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird.

⁵ Bezieht eine versicherte Person eine Rente, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a und von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.

⁶ Erleidet sie infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus.

⁷ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet werden:

- a. für nicht aufeinanderfolgende Tage;
- b. für Abklärungs- und Wartezeiten;
- c. für Arbeitsversuche; und
- d. im Fall eines Unterbruchs von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.

Art. 23 Abs. 2 und 2^{bis}

2 und 2^{bis} Aufgehoben

Art. 24 Abs. 1, 2 und 4

¹ Der Höchstbetrag des Taggeldes nach Artikel 22 Absatz 1 entspricht dem Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes nach dem UVG¹⁷.

² Das Taggeld nach Artikel 22 Absatz 1 wird gekürzt, soweit es das massgebende Erwerbseinkommen einschliesslich der gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen übersteigt.

⁴ Bestand bis zur Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld nach dem UVG, so entspricht das Taggeld mindestens dem bisher bezogenen Taggeld der Unfallversicherung.

¹⁶ SR 831.10

¹⁷ SR 832.20

Art. 24^{ter} Höhe des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

¹ Für Versicherte in einer beruflichen Grundbildung entspricht das Taggeld dem Lohn gemäss Lehrvertrag. Der Bundesrat kann Kriterien für die Höhe des Taggeldes festlegen, wenn der vereinbarte Lohn nicht dem kantonalen branchenüblichen Durchschnitt entspricht.

² Besteht kein Lehrvertrag so entspricht das Taggeld einem nach Alter abgestuften mittleren Einkommen von Personen in vergleichbarer Ausbildungssituation. Der Bundesrat setzt die Höhe fest.

³ Für Versicherte, die das 25. Altersjahr vollendet haben, entspricht das Taggeld dem Höchstbetrag der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG.¹⁸

Art. 24^{quater} Auszahlung des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

¹ Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung wird das Taggeld an den Arbeitgeber ausgerichtet, soweit dieser der versicherten Person einen entsprechenden Betrag als Lohn zahlt. Liegt kein Arbeitgeber vor, definiert der Bundesrat die Auszahlungsmodalitäten des Taggeldes.

² Übersteigt das Taggeld den massgebenden Betrag nach Artikel 24^{ter} Absatz 1, so wird die Differenz an die versicherte Person ausgerichtet.

Art. 25 Abs. 1 Bst. e, 2^{bis} und 4

¹ Auf dem Taggeld müssen Beiträge bezahlt werden:

e. an die Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle.

^{2bis} Die Invalidenversicherung entrichtet die Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle der zuständigen Unfallversicherung. Dazu kann sie höchstens zwei Drittel der Prämie vom Taggeld abziehen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Art. 26 Abs. 1, 2 und 4

¹ Die versicherte Person kann frei wählen unter den Ärzten, Zahnärzten und Apothekern, die ihre berufliche Tätigkeit nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006¹⁹ in eigener fachlicher Verantwortung ausüben dürfen oder ihre berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst in eigener fachlicher Verantwortung ausüben.

² und ⁴ *Aufgehoben*

¹⁸ SR 831.10

¹⁹ SR 811.11

Art. 27 Zusammenarbeit und Tarife

¹ Das Bundesamt ist befugt, mit der Ärzteschaft, den Berufsverbänden der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen sowie den Anstalten und Werkstätten, die Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen durchzuführen, Verträge zu schliessen, um die Zusammenarbeit mit den Organen der Versicherung zu regeln und die Tarife festzulegen.

² Der Bundesrat kann Grundsätze für eine wirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur sowie für die Anpassung der Tarife festlegen. Er sorgt für die Koordination mit den Tarifordnungen der anderen Sozialversicherungen.

³ Soweit kein Vertrag besteht, kann der Bundesrat die Höchstbeträge festsetzen, bis zu denen die Kosten der Eingliederungsmassnahmen übernommen werden.

⁴ Können sich die Parteien nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.

⁵ Der Bundesrat kann Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen, wenn sie sich als nicht mehr sachgerecht erweist und sich die Parteien nicht auf eine Revision einigen können.

Art. 27bis Wirtschaftlichkeit der medizinischen Massnahmen

¹ Für Leistungen, die über das Mass hinausgehen, das im Interesse der versicherten Person liegt und für den Zweck der medizinischen Massnahmen erforderlich ist, kann die Vergütung verweigert werden. Eine nach diesem Gesetz dem Leistungserbringer von medizinischen Massnahmen zu Unrecht bezahlte Vergütung kann von der IV-Stelle zurückgefordert werden.

² Der Leistungserbringer von medizinischen Massnahmen muss der IV-Stelle die direkten oder indirekten Vergünstigungen weitergeben, die ihm:

- a. ein anderer in seinem Auftrag tätiger Leistungserbringer gewährt;
- b. Personen oder Einrichtungen gewähren, welche Arzneimittel oder der Untersuchung oder Behandlung dienende Mittel oder Gegenstände liefern.

³ Gibt der Leistungserbringer von medizinischen Massnahmen die Vergünstigung nicht weiter, so kann die IV-Stelle deren Herausgabe verlangen.

Art. 27ter Rechnungsstellung

¹ Der Leistungserbringer muss der IV-Stelle eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen. Er muss ihr auch alle Angaben machen, die sie benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können. Die versicherte Person erhält eine Kopie der Rechnung.

² Bei Vergütungen mittels Fallpauschalen sind die Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Diagnosen und Prozeduren, aufzuführen.

Art. 27^{quater} Tarifschutz

Die Leistungserbringer müssen sich an die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen für Leistungen nach diesem Gesetz keine weitergehenden Vergütungen berechnen.

Art. 27^{quinquies}

Bisheriger Art. 27^{bis}

Art. 28 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 28a Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Bemessung des Invaliditätsgrades

¹ Die Bemessung des Invaliditätsgrades von erwerbstätigen versicherten Personen richtet sich nach Artikel 16 ATSG.²⁰ Der Bundesrat umschreibt die zur Bemessung des Invaliditätsgrades massgebenden Erwerbseinkommen sowie die anwendbaren Korrekturfaktoren.

² Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung des Invaliditätsgrades in Abweichung von Artikel 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen.

Art. 28b Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs

¹ Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

² Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent (Variante: 79 Prozent) entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

³ Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent (Variante: 80 Prozent) besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

⁴ Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent

²⁰ SR 830.1

45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

Art. 31 Abs. 1 und 38^{bis} Abs. 3

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 3 zweiter Satz sowie 4 zweiter Satz

³ ... Liegt ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vor, so gilt die Person nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine Rente hat. ...

⁴ ... Der Anspruch entsteht, wenn während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens eine Hilflosigkeit leichten Grades bestanden hat; vorbehalten bleibt Artikel 42^{bis} Absatz 3.

Art. 54 Abs. 5

⁵ Die Kantone können Aufgaben nach Bundesrecht auf eine kantonale IV-Stelle übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern; diese kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Art. 54a Regionale ärztliche Dienste

¹ Die IV-Stellen richten interdisziplinär zusammengesetzte regionale ärztliche Dienste (RAD) ein. Der Bundesrat legt die Regionen nach Anhörung der Kantone fest.

² Die RAD stehen den IV-Stellen für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung.

³ Sie legen die für die Invalidenversicherung nach Artikel 6 ATSG²¹ massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Person für die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich fest.

⁴ Die RAD sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig.

²¹ SR 830.1

Art. 57 Abs. 1 Bst. d und j

¹ Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- d. die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person, die eingliederungsorientierte Beratung, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung;
- j. die Rechnungskontrolle der medizinischen Massnahmen.

*Art. 59 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 2^{bis}
Organisation und Verfahren*

² und ^{2bis} *Aufgehoben*

Art. 60 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Die Ausgleichskassen der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben insbesondere folgende Aufgaben:

- b. die Berechnung der Renten, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten;
- c. die Auszahlung der Renten, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten sowie die Auszahlung der Hilflosenentschädigungen an Volljährige.

Art. 66a Abs. 1 Bst. d

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG²² bekannt geben:

- d. behandelnden Ärztinnen und Ärzten, soweit die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln; im Einzelfall kann der Datenaustausch mündlich erfolgen.

*Art. 68^{bis} Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b, 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater}, 3 sowie 5
Formen der interinstitutionellen Zusammenarbeit*

¹ Um Versicherten, die zur Früherfassung gemeldet sind oder sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und deren Erwerbsfähigkeit untersucht wird, den Zugang zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone zu erleichtern, arbeiten die IV-Stellen eng zusammen mit:

- b. den dem VAG²³ unterstellten Versicherungsunternehmen;

^{1bis} Die Invalidenversicherung arbeitet mit den kantonalen Instanzen zusammen, die für die Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen zuständig sind. Sie kann sich an der Finanzierung der kantonalen Instanzen, die für die Koordination der Unterstützungsmassnahmen zuständig sind, beteiligen, wenn:

- a. die kantonale Instanz Jugendliche mit Mehrfachproblematik betreut; und
b. die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und den kantonalen Instanzen sowie die finanzielle Beteiligung der Invalidenversicherung in einer Vereinbarung geregelt sind.

^{1ter} Bei Minderjährigen ab dem vollendeten 13. Altersjahr und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die von Invalidität bedroht sind und die ein Gesuch um Leistungen der Invalidenversicherung eingereicht haben, können sich die IV-Stellen an den Kosten für die Massnahmen zur Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 beteiligen, wenn mit den zuständigen kantonalen Instanzen nach Absatz 1 Buchstabe d eine Vereinbarung besteht.

^{1quater} Die Invalidenversicherung übernimmt höchstens ein Drittel der Kosten pro Kanton nach Absatz 1^{bis} und der Kosten pro Massnahme nach Absatz 1^{ter}. Der Bundesrat kann Höchstgrenzen für die Beiträge festlegen und deren Ausrichtung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Er kann die Kompetenz, Mindestanforderungen für die Vereinbarungen festzulegen, an das Bundesamt delegieren.

³ Die Schweigepflicht der IV-Stellen entfällt unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstaben b und c auch gegenüber Einrichtungen, kantonalen Durchführungsstellen und Institutionen nach den Absätzen 1 Buchstaben b–f und 1^{bis}, sofern diese jeweils über eine formellgesetzliche Grundlage verfügen und den IV-Stellen Gegenrecht gewähren.

⁵ Erlässt eine IV-Stelle eine Verfügung, welche den Leistungsbereich einer Einrichtung oder kantonalen Durchführungsstelle nach den Absätzen 1 Buchstaben b–f und 1^{bis} berührt, so hat sie diesen eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

Art. 68^{quinquies} Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 erster Satz
Haftung für Schäden in Einsatzbetrieben

¹ Schädigt eine versicherte Person während einer Massnahme nach Artikel 14a oder Artikel 18a den Einsatzbetrieb und kann dieser in sinngemässer Anwendung von Artikel 321e OR²⁴ einen Schadenersatz beanspruchen, so haftet die Invalidenversicherung für den Schaden.

²³ SR 961.01

²⁴ SR 220

² Schädigt die versicherte Person während einer Massnahme nach Artikel 14a oder Artikel 18a einen Dritten, so haftet der Einsatzbetrieb wie für das Verhalten seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. ...

Art. 68^{sexies} Zusammenarbeitsvereinbarung

¹ Der Bundesrat kann mit den Dachverbänden der Arbeitswelt Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen, um die Eingliederung und die Wiedereingliederung von Menschen mit einer Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt sowie deren Verbleib in diesem zu stärken. Er kann die Kompetenz zum Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarungen an das Eidgenössische Departement des Innern delegieren.

² Die Zusammenarbeitsvereinbarungen legen die Massnahmen fest, die die Dachverbände und deren Mitglieder zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 durchführen. Die Invalidenversicherung kann sich an der Durchführung der Massnahmen finanziell beteiligen.

Art. 68^{septies} Taggeld der Arbeitslosenversicherung

Ab dem 91. Taggeld übernimmt die Invalidenversicherung für die Personen nach Artikel 27 Absatz 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982²⁵ die Kosten der Taggeldleistungen inklusive sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Art. 68^{octies} Betriebsräume

¹ Compenswiss erwirbt, erstellt oder veräussert zulasten des Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung Betriebsräume für die Durchführungsorgane der Invalidenversicherung, sofern damit längerfristig Einsparungen für die Invalidenversicherung erzielt werden können.

² Der Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung überträgt diese Liegenschaften der betreffenden IV-Stelle zur Nutzniessung.

³ Der Bundesrat regelt die Bilanzierung der Liegenschaften und die Voraussetzungen für die Nutzniessung. Er kann dem Bundesamt die Kompetenz delegieren, den Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung mit dem Erwerb, Erstellen oder Veräussern von Betriebsräume für die Durchführungsorgane der Invalidenversicherung zu beauftragen.

Art. 74 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe Beiträge, insbesondere an die Kosten der Durchführung folgender Aufgaben:

- d. Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung von Invaliden.

Art. 75 **Gemeinsame Bestimmungen**

Der Bundesrat setzt die Höchstgrenzen der Beiträge nach Artikel 74 fest. Er legt eine Prioritätenordnung fest und kann die Ausrichtung der Beiträge von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Das Bundesamt regelt die Berechnung der Beiträge und die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen.

Schlussbestimmung zur Änderung vom 6. Oktober 2006 (NFA), Abs. 1 und 3

¹ Werden Bauten nach Artikel 73 des bisherigen Rechts vor Ablauf von 25 Jahren seit Beginn der Nutzung zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Rechtsträgerschaft übertragen, so sind die Beiträge dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung nach Artikel 79 zurückzuerstatten. Sofern der Beginn der Nutzung nicht durch den Empfänger der Beiträge belegt werden kann, beginnt die Frist von 25 Jahren mit der letzten Zahlung von Beiträgen.

³ *Aufgehoben*

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (Weiterentwicklung der IV)

a. Besitzstandswahrung bei Taggeldern für laufende Eingliederungsmassnahmen

Taggelder, die bei Inkrafttreten dieser Änderung nach den Artikel 22 Absatz 1^{bis} und 23 Absätze 2 und 2^{bis} ausgerichtet werden, werden weiter ausbezahlt bis zum Unterbruch oder Abschluss der Massnahme, aufgrund derer sie ausgerichtet werden.

b. Anpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben

¹ Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch solange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG²⁶ ändert oder die Werte nach Artikel 28 Absatz 2 IVG in der Fassung vom 6. Oktober 2006²⁷ über- oder unterschreitet.

² Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Arti-

²⁶ SR 830.1

²⁷ AS 2007 5129

kel 28b IVG zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

c. Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 60. Altersjahr vollendet haben

Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 60. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

III

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000²⁸ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbezügers sich:

- a. um mindestens fünf Prozentpunkte ändert;
- b. so ändert, dass der Anspruch auf die Rente wegfällt; oder
- c. auf 100 Prozent erhöht.

Art. 32 Abs. 3

³ Erfahren die Organe einer Sozialversicherung, die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden im Rahmen ihrer Funktionen, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so können sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung darüber informieren.

Art. 43 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Er bestimmt die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen.

Art. 44 Gutachten

¹ Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so legt er je nach Erfordernis eine der folgenden Arten fest:

- a. monodisziplinäres Gutachten;
- b. bidisziplinäres Gutachten;
- c. polydisziplinäres Gutachten.

² Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten bei einem oder mehreren Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen

²⁸ SR 830.1

bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Artikel 36 Absatz 1 Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen.

³ Mit der Bekanntgabe der Namen stellt der Versicherungsträger der Partei auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu und weist sie auf die Möglichkeit hin, innert der gleichen Frist Zusatzfragen in schriftlicher Form einzureichen. Der Versicherungsträger entscheidet abschliessend über die Fragen an den oder die Sachverständigen.

⁴ Hält der Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständigen fest, so teilt er dies der Partei durch Zwischenverfügung mit.

⁵ Bei Gutachten nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden die Fachdisziplinen vom Versicherungsträger, bei Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c von der Gutachterstelle abschliessend festgelegt.

⁶ Der Bundesrat kann:

- a. für Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c die Art der Vergabe des Auftrages an eine Gutachterstelle regeln;
- b. für die Zulassung von medizinischen Sachverständigen für Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe a–c Kriterien erlassen;
- c. für die Zulassung von medizinischen Gutachterstellen für Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c eine Akkreditierungsstelle beauftragen.

2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946²⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 101^{bis} Abs. 2 dritter Satz

² ... Er legt eine Prioritätenordnung fest und kann die Ausrichtung der Beiträge von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. ...

3. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 21 Abs. 1 (Betrifft nur den deutschen Text)

¹ Beim Tod eines Versicherten beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der ganzen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.

²⁹ SR 831.10

³⁰ SR 831.40

Art. 24, Sachüberschrift und Abs. 1

Berechnung der ganzen Invalidenrente

¹ *Aufgehoben*

Art. 24a Abstufung der Invalidenrente nach Invaliditätsgrad

¹ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

² Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50 bis 69 (Variante: 79) Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

³ Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 (Variante: 80) Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

⁴ Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

Art. 24b Revision der Invalidenrente

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur bei einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG³¹ erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

³¹ SR 830.1

Übergangsbestimmungen der Änderung vom ... (Weiterentwicklung der IV)

a. Anpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben

¹ Für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG³² ändert oder die Anwendung von Artikel 24 Absatz 1 in der Fassung vom 3. Oktober 2003³³ eine Anpassung der Rente zur Folge hätte.

² Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 24a zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

³ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a wird die Anwendung von Artikel 24a aufgeschoben.

b. Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 60. Altersjahr vollendet haben

Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 60. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

4. Bundesgesetz vom 18. März 1994³⁴ über die Krankenversicherung

Art. 52 Abs. 2

² Für Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 ATSG³⁵) werden zusätzlich die zum Leistungskatalog der Invalidenversicherung gehörenden Arzneimittel nach Artikel 14^{ter} Absatz 2 Buchstabe d IVG zu den entsprechenden Preisen übernommen.

³² SR 830.1

³³ AS 2004 1677

³⁴ SR 832.10

³⁵ SR 830.1

5. Bundesgesetz vom 20. März 1981³⁶ über die Unfallversicherung

Art. 17 Abs. 4

⁴ Die Höhe des Taggeldes der Versicherten nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³⁷ über die Invalidenversicherung entspricht dem von der Invalidenversicherung ausgerichteten Nettobetrag des Taggeldes.

6. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³⁸ über die Militärversicherung

Art. 93

Aufgehoben

7. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³⁹

Art. 27 Abs. 5

⁵ Personen, die wegen Wegfalls einer Invalidenrente nach Artikel 14 Absatz 2 gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, haben Anspruch auf höchstens 180 Taggelder.

Art. 94a Übernahme der der Kosten der Taggeldleistungen durch die Invalidenversicherung

¹ Die Kosten der Taggeldleistungen nach Artikel 27 Absatz 5, inklusive sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge sowie der Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen, gehen ab dem 91. Taggeld zulasten der Invalidenversicherung.

² Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren.

³⁶ SR 832.20

³⁷ SR 831.20

³⁸ SR 833.1

³⁹ SR 837.0